

Stadt Kaiserslautern
 Bebauungsplan "Südtangente"
 Teilplan Ost

Textliche Festsetzungen

(Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 mit den Änderungen vom 03.12.1976 und 06.07.1979, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977, Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 27.02.1974 mit den Änderungen vom 02.07.1980 und 20.07.1982)

Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

.1 Art der baulichen Nutzung

.1. Mischgebiet - MI (§ 6 BauNVO)

In dem Mischgebiet zwischen der Gemeinbedarfsfläche (Arbeitsamt) im Westen und der Hummelstraße im Osten sind entlang der Barbarossastraße wegen des vorhandenen südlich gegenüberliegenden Industriegebietes nach § 1 (5) BauNVO keine Wohnungen zulässig.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter können in diesem Bereich ausnahmsweise zugelassen werden.

.1.2 Gewerbegebiet - GE (§ 8 BauNVO)

.1.3 Industriegebiet - GI (§ 9 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16, 17 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Geschosßflächen- bzw. Baumassenzahl, der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse in der Planzeichnung.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

1.3.1 Die überbaubaren Grundstückszahlen sind durch Baugrenzen festgelegt.

1.3.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind grundsätzlich von Nebengebäuden freizuhalten. Ausnahmen hiervon können durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall für Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO gewährt werden.

1.4 Bepflanzung (§ 9 (1) Ziff. 25 BBauG)

Zur besseren Durchgrünung des Straßenraumes sind die Mauern und großflächigen Außenwände auf der südlichen Seite der Barbarossastraße mit rankenden Gewächsen (Efeu, wilder Wein, o.ä.) zu begrünen.

Gemeinschaftsstellplätze sind mit Bäumen zu überstellen; für jeweils 4 ebenerdige Stellplätze ist ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.

Als großkronige Bäume sollen Platanen, Spitzahorn, Bergahorn gepflanzt werden und als kleinkronige Bäume Robinia pseudoacacia monophylla oder Baumhasel.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 123 (5) LBauO i.V.m. § 9 (4) BBauG)

2.1 Kniestöcke

Bei eingeschossigen Gebäuden sind Kniestöcke bis 0,50 m, bei mehrgeschossigen Gebäuden bis 0,35 m zulässig. Die Höhe des Kniestockes ergibt sich aus dem Abstand zwischen Oberkante Rohdecke und Oberkante Fußpfette.

2.2 Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedung in dem Bereich nördlich der Barbarossastraße darf 1,80 m nicht überschreiten.

Kaiserslautern, 24.06.1985



(Theo Vondano)
Oberbürgermeister

Ausgefertigt

Kaiserslautern, 24.01.1995
Stadtverwaltung



G. Piontek
Oberbürgermeister